



Richtlinie Umgang mit Alkohol und Drogen

Präambel

Alkohol und Drogen können immer auch ein Bestandteil der Lebenswelten junger Menschen sein. Es ist daher wichtig, dass wir in der Johanniter-Jugend (JJ) einen verantwortungsvollen Umgang im Umgang mit Suchtmitteln vorleben und entsprechende Regelungen verbindlich festhalten. Gemäß Jugendschutzgesetz ist das Rauchen von Tabak unter 18 Jahren und der Konsum von Alkohol unter 16 Jahren grundsätzlich verboten. Dies gilt selbstverständlich auch für alle Veranstaltungen der JJ und der JUH. Weiterhin gilt das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln und das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz im Hinblick auf illegale Drogen. Weitere konkrete Regelungen zum Umgang mit Alkohol in der Johanniter-Jugend finden sich in dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

Umgang mit Alkohol und Drogen

Um unserer Verantwortung im Umgang mit Alkohol und Drogen gerecht zu werden, setzen wir insbesondere folgende Punkte um:

- Bei der JJ gilt grundsätzlich und uneingeschränkt das Jugendschutzgesetz.
- Alkoholische Getränke werden auf Veranstaltungen der JJ nicht kostenfrei ausgeschenkt. Stattdessen werden alkoholfreie Getränke stärker subventioniert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Branntweinhaltinge Getränke und Alkopops haben auf unseren Veranstaltungen keinen Platz.
- Alkohol wird nicht tagsüber, sondern erst zu einer späteren abendlichen Stunde ausgeschenkt und konsumiert. Dabei bleiben mindestens zwei verantwortliche Bezugspersonen verschiedenen Geschlechts nüchtern und stehen für die Teilnehmenden zur Verfügung. Für Fahrzeugführer*innen gilt grundsätzlich die 0,0-Promille-Grenze.
- Bei der JJ gibt es kein Sponsoring durch Firmen oder Betriebe, die mehrheitlich alkoholische Getränke oder Tabakwaren vertreiben oder produzieren. Dies gilt insbesondere für Brauereien, Destillen, Winzereien und ähnliche Betriebe.
- Der Umgang mit kostenlosem Alkohol bei Veranstaltungen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) mit Beteiligung der JJ wird auf allen Ebenen kritisch hinterfragt. Für jede betreffende Veranstaltung soll eine Lösung gefunden werden, um den kostenlosen Alkoholausschank zu vermeiden, hierzu kann bei Bedarf die nächsthöhere Jugendleitung hinzugezogen werden.
- Die Bundesjugendleitung hat die Aufgabe sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand für eine gesamtverbandliche Lösung im Umgang mit Alkohol, insbesondere dem kostenlosen Ausschank und der Zugänglichkeit für junge Menschen, unabhängig von konkreten Veranstaltungen, einzusetzen.
- Bei Veranstaltungen der JJ ist das Rauchen und Dampfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet. In allen anderen Bereichen, insbesondere an Orten, an denen sich Nicht-



Raucher*innen und Minderjährige aufhalten, z.B. am Lagerfeuer ist das Rauchen untersagt. Wasserpfeifen, (E-)Shishas und ähnliches sind auf JJ-Veranstaltungen ebenfalls untersagt. Zigaretten sind ordnungsgemäß in einem Aschenbecher -und nicht in der Umwelt- zu entsorgen.

- Bei Veranstaltungen und Angeboten der Johanniter-Jugend ist das Konsumieren und Bereitstellen von Cannabis untersagt.
- Verantwortliche Bezugspersonen die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehen sowie Fahrzeugführer*innen stehen nicht unter dem Einfluss von Cannabis.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2024-01 am 17.03.2024 beschlossen.